

S t a t u t e n

des Wasserwerkes Reinach und Umgebung

§ 1

Unter dem Namen "Wasserwerk Reinach und Umgebung" besteht eine Gemeinschaftswasserversorgung mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34, Abs. 1, Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970. Sitz des Werkes ist Reinach.

§ 2

Zweck des Werkes ist die Gewinnung sowie der Ankauf von Trink- und Brauchwasser, Abgabe desselben an die dem Werk angeschlossenen Gemeinden, Bau und Betrieb der dafür nötigen Anlagen.

Das Werk kann sich an anderen Werken der Wasserversorgung beteiligen oder mit solchen Werken und Gemeinden entsprechende Verträge abschliessen.

§ 3

Eigentum des Werkes sind folgende bestehende Anlagen, welche von den Gemeinden Reinach, Oberwil, Therwil, Biel-Benken, Ettmingen, Bottmingen, unentgeltlich eingebracht werden:

Reinach: Pumpwerk I, II, IIA, III, IV, V, Bruderholz,

Leitungen gemäss Plan 1:10'000 des Ingenieurbüros

A. Aegerter und Dr. O. Bosshardt AG vom 10. Sept.

1974 Nr. 2963/18,

Kommando- und Ueberwachungszentrale mit Kabel- und Steuersystem,

Parzelle 1348 Grundbuch Reinach mit Reservoir Rebberg,

Parzelle 1956 Katasterbuch Therwil mit Reservoir Fro-

loo,

Parzelle 1358 Grundbuch Oberwil als Landreserve für künftiges Reservoir Bielhübel.

Oberwil, Therwil, Biel-Benken, Ettmingen, Bottmingen:

Leitungen gemäss Plan 1:10'000 des Ingenieurbüros

A. Aegerter und Dr. O. Bosshardt AG vom 10. Sept.

1974 Nr. 2963/18.

Biel-Benken ferner:

Parzelle 105 Grundbuch Biel-Benken mit Reservoir Hüslihollen.

Grundeigentum des Werkes ist auf dessen Namenim Grundbuch einzutragen.

§ 4

Das Werk gibt den angeschlossenen Gemeinden das Wasser zum Selbstkostenpreis ab.

Die Kosten werden auf die Gemeinden jährlich entsprechend ihrer Einwohnerzahl per Ende des Betriebsjahres aufgeteilt. Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser an den Baugrenzen kontrolliert. Zeigt sich, dass der Kostenverteiler nach Einwohnerzahl (für eine Gemeinde) zu offensichtlich unbilligen Ergebnissen führt, so kann die Verwaltungskommission des Werkes eine andere Kostenverteilung beschliessen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Die bestehenden Anschlüsse der Gemeinden an die Leitungen des Werkes gelten als genehmigt. Für weitere Anschlüsse ist die Bewilligung des Werkes vorgängig einzuholen. Die Zahl der Anschlüsse an die Hauptleitungen soll möglichst gering gehalten werden.

§ 6

Organe des Werkes sind:
die Verwaltungskommission, der Verwaltungsausschuss, die Kontrollstelle.

§ 7

Die Verwaltungskommission besteht aus den von den angeschlossenen Gemeinden gewählten Mitgliedern.

Es stellen die Gemeinden bis zu 5'000 Einwohner 1 Mitglied,
für 5'000 - 10'000 Einwohner 2 Mitglieder,
für 10'000 - 15'000 Einwohner 3 Mitglieder,
für 15'000 - 20'000 Einwohner 4 Mitglieder,
für über 20'000 Einwohner 5 Mitglieder.

Massgebend ist die Einwohnerzahl der Gemeinde am 1. Januar des Wahljahres. Die Amtsperiode der Verwaltungskommission entspricht derjenigen der Gemeinderäte.

Die Verwaltungskommission kann Behördemitglieder, Beamte der Gemeinden und Fachleute mit beratender Funktion zu ihren Sitzungen beiziehen.

Die Verwaltungskommission leitet das Werk. Ihr obliegen die zur Erreichung der Zweckbestimmung des § 2 nötigen Aufgaben, insbesondere Beschlussfassung über Erweiterungsbauten und deren Finanzierung, Genehmigung von Anschlüssen an die dem Werk gehörenden Hauptleitungen, ferner:

Abschluss von Verträgen,
jährliche Berichterstattung an die angeschlossenen Gemeinden über Verwaltung, Betrieb und Rechnungswesen,
Festlegung der Zahlungen der Gemeinden an Betrieb und Amortisation,
Erlass von Vorschriften für die Wasserabgabe an die Gemeinden, Beschlussfassung über das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht,
Aufnahme von Krediten,
Erlass eines Verwaltungs- und Betriebsreglementes, sowie allfälliger Pflichtenhefte für das Personal,
Wahl von Spezialkommissionen,
Wahl des Verwaltungsausschusses,
Anstellung und Entlassung von Personal, Festsetzung der Anstellungsbedingungen. Solange mit der Gemeinde Reinach gemeinsames Personal beschäftigt wird, gelten deren Anstellungsbedingungen auch für das Werk.

Festlegung der Entschädigungen für die Mitglieder der Verwaltungskommission, des Verwaltungsausschusses und der Kontrollstelle.

Die Verwaltungskommission konstituiert sich selber. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Stichtscheid des Präsidenten, bei Wahlen das Los. Für Beschlüsse, welche einmalige Ausgaben von über Fr. 100'000.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 50'000.-- zum Gegenstand haben, ist die Zustimmung von 2/3 der gewählten Kommissionsmitglieder notwendig.

Zeichnungsberechtigt für das Werk sind der Präsident oder Vizepräsident der Verwaltungskommission mit dem Aktuar oder einem weiteren Mitglied der Verwaltungskommission.

§ 8

Der Verwaltungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Verwaltungskommission; mindestens ein Mitglied muss aus Reinach sein. Der Präsident der Verwaltungskommission gehört dem Verwaltungsausschuss ex officio an.

Der Verwaltungsausschuss hat folgende Aufgaben:

Leitung und Ueberwachung des Betriebes und des Personals.
Anordnung von Reparaturen und notwendigen Anschaffungen bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall, darüber hinaus jährlich im Rahmen des Budgets.

Organisation und Leitung des Rechnungswesens. Dieses kann einer Gemeindeverwaltung übertragen werden.
Führung der Betriebsstatistik.

Vorlage von Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung an die Verwaltungskommission.

§ 9

Die Kontrollstelle besteht je aus einem Revisor pro dem Werk angeschlossener Gemeinde. Die Revisoren werden von den Gemeinderäten auf die gleiche Amtsdauer wie die Verwaltungskommission gewählt. Sie dürfen nicht der Verwaltungskommission angehören. Die

Revisoren bestimmen jeweils nach erfolgter Wahl ihren Obmann und organisieren ihre Arbeit selber.

Die Kontrollstelle hat folgende Aufgaben: Kontrolle der ordnungsmässigen Führung der Bücher und Belege, Richtigkeit der Jahresrechnung, Einhaltung des Budgets.

Der Obmann der Kontrollstelle oder ein von ihm beauftragtes Mitglied ist zur jederzeitigen Vornahme unangemeldeter Kontrollen berechtigt. Die Kontrollstelle erstattet ihren Bericht jährlich der Verwaltungskommission. Bei Feststellung schwerer Verstösse ist sie berechtigt, ausser der Verwaltungskommission die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden direkt zu orientieren.

Die Verwaltungskommission kann neben der Kontrollstelle auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft mit der Kontrolle des Rechnungswesens betrauen.

§ 10

Das Werk führt eine eigene Rechnung. Es kann von den Gemeinden nach Bedarf Zahlungen à conto der mutmasslichen Wasserbezugskosten verlangen. Sofern diese Zahlungen nicht innert 30 Tagen nach Aufforderung eingehen, sind sie gemäss dem jeweils geltenden Zinsfuss für erste Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu verzinsen.

§ 11

Eine Aenderung der vorliegenden Statuten bedarf der Zustimmung aller angeschlossenen Gemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates. Antragsberechtigt sind die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden, sowie die Verwaltungskommission des Werkes.

4153 Reinach, den 7. Juni 1974

NAMENS DER VERWALTUNGSKOMMISSION
DES WASSERWERKES REINACH UND UMG.
Der Präsident: *Jenny*
Der Aktuar: *Lassus*

Für die Einwohnergemeinde Reinach:
4153 Reinach, den 20. Sept. 1974

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: *W. J. J. J.*
Der Verwalter: *W. J. J. J.*
Für die Einwohnergemeinde Oberwil:

17. April 1975

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: *W. J. J. J.*
Der Verwalter: *W. J. J. J.*
Für die Einwohnergemeinde Therwil:
18. April 1975

Für die Einwohnergemeinde Biel-Benken:
GEMEINDERAT BIEL-BENKEN
der Präsident: *W. J. J. J.*
der Verwalter: *W. J. J. J.*

Für die Einwohnergemeinde Ettingen:
GEMEINDERAT ETTINGEN
Der Präsident: *W. J. J. J.*
Der Gemeindeverwalter: *W. J. J. J.*

Für die Einwohnergemeinde Bottmingen:

W. J. J. J.

Mit Beschluss Nr. 1646 vom 27. Mai 1975 genehmigt.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident: *W. J. J. J.*
Der Landeschreiber: *W. J. J. J.*